

Regionaler Planungsverband DONAU-WALD

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Regionaler Planungsverband Donau-Wald Postfach 0463 94304 Straubing

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat
Postfach 22 00 03
80535 München

Straubing, 09.11.2016

Leutnerstraße 15
94315 Straubing
Telefon 09421/973-182 oder 125
Telefax 09421/973-177

www.region-donau-wald.de
planungsverband@region-donau-wald.de

AZ.-Nr. 41 - RPV
(Diese Nummer bitte bei Beantwortung angeben.)

Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Anhörungsverfahren zum Entwurf vom 12. Juli 2016

Zu Ihrem Schreiben vom 28.07.2016, I. Z.: 55 - L 9125.6 - 1/31

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsverband Donau-Wald bedankt sich für die Möglichkeit, zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Stellung zu nehmen und gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

1. Fortschreibung des Zentrale-Orte-Systems:

Eine vom RPV 12 bereits mehrfach angeregt grundlegende Überarbeitung des Zentrale-Orte-Systems erfolgt nicht. Es soll nur um die Ebene „Metropole“ erweitert werden, die aber in der Region Donau-Wald nicht relevant ist. Mittel- und Oberzentren werden weiterhin im LEP festgelegt, in der Region Donau-Wald ist hierbei nur eine Änderung (Aufnahme des gemeinsamen Mittelzentrums Neuhaus/Schärding) vorgesehen.

- Metropolregionen spielen für die räumliche Entwicklung sicherlich eine besondere Rolle. Eine vergleichbare Rolle soll für die Region Donau-Wald in Zukunft die Europaregion Donau-Moldau übernehmen. Der Planungsverband Donau-Wald fordert daher, dass die Europaregion im LEP gleichberechtigt neben den Metropolregionen genannt wird und der Freistaat die von unten getragene grenzüberschreitende Kooperation auf europäischer Ebene entsprechend unterstützt.

Verbandsmitglieder: Stadt Passau, Stadt Straubing, Landkreis Deggendorf, Landkreis Freyung-Grafenau, Landkreis Passau, Landkreis Regen, Landkreis Straubing-Bogen, die kreisangehörigen Gemeinden der Region Donau-Wald

Bankverbindung: Sparkasse Niederbayern-Mitte
IBAN: DE5674250000000040675
BIC: BYLADEM1SRG

- Die inflationäre Zahl der zentralen Orte führt gleichzeitig zu einer Verkleinerung ihrer Versorgungsbereiche, was auf Kosten der Tragfähigkeit der zentralörtlichen Einrichtungen geht. Das System Zentraler Orte in Bayern kann in dieser Form seine beabsichtigte räumliche Steuerungswirkung kaum mehr entfalten und keine wirksame Verbesserung der Daseinsvorsorge gewährleisten.
- Aus Sicht des RPV 12 ist es zudem eine Schwäche des Entwurfs, dass keine verbindlichen Kriterien für die Bestimmung der Zentralen Orte - insbesondere der Grundversorgung - formuliert sind. Die Planungsverbände werden es daher schwer haben, die Regionalpläne sachgerecht an das LEP anzupassen, wenn ihnen nicht Daten zur Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen und zur Erreichbarkeit der Orte zur Verfügung gestellt werden.
- Um die Versorgungsfunktion der Mittelzentren besser ablesen zu können, ist es notwendig, dass - analog zu den Grundzentren - auch den Mittelzentren ein Verflechtungsbereich zugeordnet wird. Diese Bereiche haben planerische Relevanz und werden beispielsweise von der Kassenärztlichen Vereinigung beim Zuschnitt der ambulanten hausärztlichen Versorgungsbereiche herangezogen.
- Zentrale Orte stellen leider einen „Titel ohne Mittel“ dar, die Aufgabenerfüllung ist nicht mit konkreten finanziellen Zusagen durch den Staat verbunden. Insbesondere in den wirtschaftlich schwächeren Regionen sind daher viele Zentrale Orte „schwach auf der Brust“. Der Planungsverband Donau-Wald fordert daher, dass eine Mindestausstattung mit Daseinseinrichtungen in den Zentralen Orten und Teilräumen definiert und erhalten bleibt.
- Darüber hinaus regt der RPV 12 an, bei Mehrfachzentren die Ausarbeitung eines landesplanerischen Vertrages zwischen den Orten verbindlich zu machen, in dem Handlungsfelder und Vereinbarungen über die interkommunale Arbeitsteilung festgelegt werden.

2. Erweiterung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf:

Da die Kriterien für die Zuordnung zu dieser Raumkategorie verändert wurden, umfasst der Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) inzwischen mehr als die Hälfte Bayerns. In der Region Donau-Wald sollen - neben den bereits zugeordneten Landkreisen Freyung-Grafenau, Passau und Regen - nun auch 8 Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen und 12 Gemeinden des Landkreises Deggendorf dem RmbH zugeordnet werden.

- Aus Sicht des RPV 12 ist es einerseits zu begrüßen, dass nun auch hiesige Gemeinden von den mit der Zuordnung verbundenen Fördermöglichkeiten (z.B. Breitband) profitieren können. Andererseits ist mit der Ausweitung des RmbH eine Reduzierung der Fördermittelhöhe für die Gemeinden insgesamt verbunden, weil die Mittelausstattung nicht in gleichem Maße erhöht wurde. Es wird daher gefordert, dass die Mittelausstattung parallel zur Ausweitung der Gebietskategorie erhöht wird.

- Darüber hinaus ist es eine zweifelhafte Ehre, als „bedürftig“ eingestuft zu werden. Offenbar waren die Bemühungen der Staatsregierung, wertgleiche Lebensbedingungen in allen Landes-teilen herzustellen (Verfassungsziel!), bisher nicht ausreichend. Es besteht weiterhin dringender Handlungsbedarf, die Entwicklungsunterschiede zwischen prosperierenden Räumen und Räumen mit Entwicklungsdefiziten auszugleichen. Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, die Ergebnisse der Enquête-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern“ ernst zu nehmen und entsprechende Maßnahmen zur Strukturhaltung und -verbesserung zu unternehmen.
- Einige Gemeinden in der Region 12 sind nicht in die Gebietskategorie aufgenommen worden, obwohl ihre Finanzkraft sehr schwach ist. Bei den Kriterien zur Abgrenzung des RmbH ist daher auch auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen abzustellen. Es wird daher beantragt, alle Gemeinden, deren Finanzkraft unter dem Durchschnitt vergleichbarer Gemeinden liegt, in den RmbH zu übernehmen.

3. Erleichterungen beim Anbindegebot und Zielabweichungsverfahren:

Der Entwurf sieht vor, das sog. Anbindegebot für bestimmte Vorhaben weiter zu lockern. Ziel ist es, die wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten entlang von Infrastrukturtrassen zu verbessern und bestimmte Nutzungen im Bereich des Tourismus auch im Außenbereich zu ermöglichen.

- Aus Sicht des RPV 12 können damit die Lagevorteile, die Infrastrukturtrassen mit sich bringen, noch besser in Wert gesetzt werden. Andererseits liegt darin die Gefahr, dass die Landschaft entlang dieser Trassen weiter zersiedelt wird und dies auf Kosten der in unserer Region noch vorhandenen traditionellen und reizvollen Landschaftsbilder und Siedlungsstrukturen gehen wird. Dies wird - wenn die Ausnahmen Überhand nehmen - langfristig zu einem Verlust von Heimat und Identität führen.
- Da die „Öffnungsklausel“ auch für Betriebe gelten soll, die keinen besonderen Standortbedarf haben befürchtet der RPV 12, dass mehr und mehr bestehende Nutzungen aus den Orten heraus verlagert werden. Der Anreiz zur Innenentwicklung oder der Nutzung von Brachflächen in den Orten wird damit reduziert.
- Darüber hinaus ist anzumerken, dass mit der Lockerung des Anbindegebotes die Gefahr verbunden ist, dass Betriebsansiedelungen zuungunsten von Gemeinden mit schlechterer verkehrlicher Anbindung erfolgen werden. Dies wird die Entwicklungschancen der strukturschwächeren und peripher gelegenen Gemeinden in der Region gegenüber den „Autobahngemeinden“ zusätzlich mindern und die ohnehin schon ungleiche Entwicklung in der Region Donau-Wald verstärken. Wenigen „Profiteuren“ stehen mehr „Verlierer“ gegenüber.

- Die Möglichkeit zur Durchführung von Zielabweichungsverfahren in besonders gelagerten Fällen besteht bereits. Der geplante Grundsatz, zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der grenznahen Gebiete und besonders strukturschwachen Gemeinden bei der Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriegebiete die Genehmigungspraxis in den Nachbarländern besonders zu berücksichtigen, bringt hier aus der Sicht des RPV 12 keine Verbesserung. Der Grundsatz ist daher unnötig.
- Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Fülle der unbestimmten Rechtsbegriffe Vollzugsprobleme mit sich bringen werden. So ist z.B. unklar, welchen Raum das „unmittelbare Umfeld der Anschlussstellen“ umfasst, oder ab wann „bandartige Siedlungsstrukturen“ entstehen. Ebenso erscheint es schwierig, Einzelhandelsnutzungen in diesen Gebieten auszuschließen, die bewusst auch für handwerklich geprägte Betriebe ausgewiesen werden sollen, die sehr häufig auch eine „Einzelhandelskomponente“ haben (z. B. Bäckereien, Malergeschäfte, Elektriker usw.).
- In der Summe hält der RPV 12 eine Öffnung der Infrastrukturtrassen für die gewerbliche Entwicklung nur dann für sinnvoll, wenn sie auf Betriebe beschränkt wird, die auf diese Trassen angewiesen sind.

4. Bevölkerungsverträglicher Ausbau des Stromnetzes:

Nach dem Entwurf soll ein neuer Grundsatz zur Reduzierung der Belastungen der Wohnbevölkerung durch den Bau von Höchstspannungsfreileitungen eingeführt werden. Hierzu sollen „Regelabstände“ von 200 m (Wohngebäude im Außenbereich) bzw. 400 m (Wohngebäude im Innenbereich oder im Geltungsbereich von B-Plänen) festgelegt werden.

- Das Bemühen der Staatsregierung, den Ausbau der Freileitungen bürgerfreundlich zu gestalten, ist erkennbar. Weite Teile der Region Donau-Wald sind aber durch Streusiedlungsstrukturen geprägt, die eine Einhaltung dieser Abstände in unserem Raum als nicht realistisch erscheinen lassen. Insofern sieht der RPV 12 die Gefahr, dass hier bei den Bürgern Erwartungen geweckt werden, die bei konkreten Vorhaben dann nicht eingehalten werden können.
- Darüber hinaus vermisst der Planungsverband Regelungen zu den geplanten HGÜ-Leitungen. Hier sollte insbesondere festgelegt werden, dass diese Kabeltrassen bevorzugt auf Grundstücken, die im Eigentum der Öffentlichen Hand sind, zu verlegen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Laumer, Landrat
Verbandsvorsitzender